

Gemeinde Rammingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung vom 15.12.2023

zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Rammingen vom 02.09.1994

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Rammingen vom 02.09.1994 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Rammingen, den 15.12.2023

Christian Weber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.